

Rechtsreport

Blutentnahme durch Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker

Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker dürfen kein Blut zur Herstellung von Eigenblutprodukten entnehmen und mit Ozon anreichern, da ein solcher Eingriff Ärztinnen und Ärzten vorbehalten ist. Das hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden.

Die Bezirksregierung Münster hatte der Klägerin die Entnahme von Blut zur Herstellung von nichthomöopathischen Eigenblutprodukten untersagt und ihr ein Zwangsgeld für den Fall der Zuwiderhandlung angedroht. Diesen Bescheid hat das BVerwG bestätigt. Ermächtigungsgrundlage für die Untersagung der Blutentnahme sind § 69 Abs. 1 Satz 1 und § 64 Abs. 3 Arzneimittelgesetz (AMG) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Satz 1 Transfusionsgesetz (TFG). Die Klägerin sei unstrittig keine ärztliche Person und führe die Blutentnahmen nicht unter der Verantwortung einer ärztlichen Person durch.

Die von der Klägerin hergestellten Mischungen von Blutbestandteilen mit einem

Sauerstoff-Ozon-Gemisch seien Blutprodukte gemäß § 2 Nr. 3 TFG und Eigenblutprodukte im Sinne des § 28 TFG. Diese Blutprodukte sind aber nicht homöopathisch im Sinne des § 28 TFG. Das Oberverwaltungsgericht als Vorinstanz habe ohne Verstoß gegen Bundesrecht angenommen, dass ein homöopathisches Eigenblutprodukt nach einem homöopathischen Verfahren hergestellt worden sein muss, das entweder im Europäischen Arzneibuch oder in einem offiziell gebräuchlichen Pharmakopöen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beschrieben wird. Im vorliegenden Fall liegt kein homöopathisches Eigenblutprodukt vor, so das Gericht.

Dass derartige Blutentnahmen nicht durch Heilpraktikerinnen oder Heilpraktiker durchgeführt werden dürfen, verletze nicht deren Berufsfreiheit gemäß Art. 12 Abs. 1 GG. Der Arztvorbehalt diene dem legitimen Zweck, die Sicherheit von Blutprodukten zu gewährleisten

(vgl. § 1 TFG). Der Gesetzgeber könne im Rahmen seines Spielraums bei der Einschätzung und Bewertung von Gefahrenlagen annehmen, dass auch die Herstellung und Anwendung von Eigenblutprodukten, für die nur eine geringe Menge Blut entnommen wird, Infektionsrisiken bergen, wenn die Produkte nicht nach den anerkannten Regeln der Homöopathie hergestellt sind. § 28 TFG verstoße in der dargestellten Auslegung auch nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG. Die Ungleichbehandlung von homöopathischen und nicht homöopathischen Eigenblutprodukten sei durch Sachgründe gerechtfertigt, die dem Differenzierungsziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind.

Die Blutentnahme zur Mischung mit einem Sauerstoff-Ozon-Gemisch verletze § 7 Abs. 2 TFG; damit legt ein Verstoß im Sinne des § 69 Abs. 1 Satz 1 AMG vor.

BVerwG vom 15. Juni 2023, Az.: 3 C 3.22

RAin Barbara Berner

GOÄ-Ratgeber

Abrechnung der GOÄ-Nr. 602 im stationären Bereich

Ist ein/e Patient/in für einen längeren stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus, so erfolgen neben der täglichen Visite (abrechenbar nach GOÄ-Nummer 45) zum Teil noch andere Untersuchungsleistungen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass gemäß der Leistungslegende anstelle oder neben der Visite allgemeine Beratungs- oder Untersuchungsleistungen nach den GOÄ-Nummern 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 15, 48, 50 und/oder 51 nicht berechnungsfähig sind.

Gegebenenfalls sind jedoch spezielle Untersuchungsleistungen abrechenbar. So wird die GOÄ-Nummer 602 für *Oxymetrische Untersuchung(en) (Bestimmung der prozentualen Sauerstoffsättigung im Blut) – gegebenenfalls einschließlich Bestimmung(en) nach Belastung* – in der Abrechnung der stationär erbrachten Wahlleistungen in manchen Rechnungen täglich

beziehungsweise am gleichen Tag wie die Visite aufgeführt.

Dabei wird diese Leistung oftmals von den Krankenversicherungen beanstandet mit der Begründung, dass es sich hierbei nicht um eine ärztliche, sondern um eine pflegerische Leistung handelt, die vom Pflegepersonal selbstständig durchgeführt würde. Letztlich sei eine solche rein pflegerische Leistung aber bereits mit den Fallpauschalen nach DRG beziehungsweise über die Pflegepersonalkostenvergütung finanziert und auch mangels Delegation nicht als ärztliche Leistung abrechenbar.

Wie bei den Praxiskosten im niedergelassenen Bereich gilt für die stationäre Behandlung auch, dass Personalkosten über die Abrechnung nach GOÄ nicht in Ansatz gebracht werden können. Grundsätzlich ist eine Abrechnung von oxymetrischen Untersuchungen jedoch möglich,

wenn zum einen eine Delegation durch den/die in der Wahlarztvereinbarung genannte/n Arzt/Ärztin erfolgte und eine medizinische Notwendigkeit für die Anweisung zur oxymetrischen Untersuchung bestanden hat (§ 1 Abs. 2 GOÄ). Über diese Kriterien dürfte eine Abgrenzung zur rein pflegerischen Leistung möglich sein, auch in der derzeitigen Entwicklung hin zu einem immer besser ausgebildeten und selbstständiger handelnden Pflege- und Assistenzbereich.

Insofern empfiehlt es sich, in der Behandlungsdokumentation die – jeweils individuell zu beurteilende – medizinische Notwendigkeit für die Delegation einer nach GOÄ-Nummer 602 abrechenbaren Leistung zu dokumentieren beziehungsweise die selbstständige Durchführung dieser Untersuchung durch die/den Wahlärztin/Wahlarzt.

Ass. iur. Sarah Schauble